

Beschluss

AZ: BSchK/022/2019/A

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

wegen Wahlanfechtung (Nominierungen für öffentliche Wahlen)

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 3. August 2019 beschlossen:

Der Schiedsantrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Am 26. Mai 2019 fanden im betreffenden Bundesland Kommunalwahlen statt, bei denen unter anderem der Stadtrat einer Stadt neu gewählt wurde. Zur Aufstellung der Kandidatenliste der Partei fand am Sonntag, dem 17. Februar 2019, in der Stadt eine Mitgliederversammlung der zum Stadtrat dieser Stadt Wahlberechtigten Parteimitglieder statt. Zu der Versammlung hat die Vorsitzende des Kreisverbands eingeladen.

An der Kandidatennominierung haben u. a. eine bestimmte Genossin sowie drei bestimmte Genossen teilgenommen. Die Kandidatenliste der Partei für die Stadtratswahl wurde aufgestellt. Einige Nominierungen sind mit einem Stimmabstand von zwei Stimmen oder weniger erfolgt.

Der Wahlvorschlag der Partei wurde durch den Wahlausschuss am 27. März 2019 zugelassen. Bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 wurden für den Wahlvorschlag der Partei 8,1 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen abgegeben. Vier Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag der Partei wurden zu Mitgliedern des Stadtrats gewählt.

II.

1. Der Antragsteller hat die Nominierung mit an die Landesschiedskommission gerichtetem Schriftsatz vom 19. Februar 2019 angefochten. Da im Landesverband zu diesem Zeitpunkt keine Landesschiedskommission bestand wurde die Sache an die Bundesschiedskommission abgegeben.

Der Antragsteller begründet die Wahlanfechtung damit, dass an der Kandidatennominierung eine Genossin sowie drei Genossen teilgenommen hätten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht stimmberechtigte Parteimitglieder gewesen seien.

2. Die Geschäftsstelle der nicht mehr bestehenden Landesschiedskommission hat vor Abgabe der Sache an die Bundesschiedskommission Einladung und Protokoll der Versammlung beigezogen und in den von dem Antragsteller als streitig bezeichneten Fällen Auskünfte zur Begründung und zum Bestand des Mitgliedschaftsverhältnisses beigezogen.
 - a) Im Falle eines Genossen wurde am 8. Dezember 2017 ein Parteieintritt auf den 26. September 2017 eingetragen. Der Mitgliedsbeitrag wurde am 18. Februar 2019 erstmals bar bezahlt und zwar rückwirkend für die Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 30. April 2019.
 - b) Im Fall eines weiteren Genossen ist ein Parteieintritt auf den 11. Juli 2016 registriert der Mitgliedsbeitrag ist für die Monate März und April 2019 per Lastschrift bezahlt.
 - c) Im Fall der Genossin wurde am 18. Januar 2019 ein Parteieintritt auf dieses Datum eingetragen. Am 8. Februar 2019 wurde der Tag des Parteieintritts auf den 31. Dezember 2018 geändert. Der erste Mitgliedsbeitrag wurde für den Monat Februar 2019 am 15. Februar 2019 per Lastschrift eingezogen.
 - d) Im Fall des dritten Genossen wurde am 13. Februar 2019 ein Parteieintritt auf den 3. Januar 2019 eingetragen. Der erste Mitgliedsbeitrag wurde für den Monat Februar 2019 am 24. Februar 2019 bar bezahlt.
3. Der Antragsgegner tritt dem Antrag entgegen. Er verweist zunächst darauf, dass Listenaufstellungen nach dem Kommunalverfassungsrecht des Landes aufgrund ihrer „außerhalb der Parteisphäre liegenden gesetzlichen Grundlage der Parteischiedsgerichtsbarkeit nur begrenzt zugänglich“ seien. Zudem bestreitet er seine „Passivlegitimation“; der „Beklagtenstatus“ des Antragsgegners sei willkürlich gewählt. Die Versammlungen zur Nominierung von Wahlbewerberinnen und -bewerben seien auch keine „normalen“ Mitgliederversammlungen. Zu ihnen seien alle Parteimitglieder einzuladen gewesen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt gehabt hätten. Der Antragsteller habe die Nominierungen auch nicht bei staatlichen Wahlorganen angegriffen. Im Übrigen seien die Nominierungen korrekt verlaufen. Aus der Mandatsprüfungsliste, den Wahlprotokollen und dem Mitgliederverwaltungsprogramm der Partei ergebe sich eindeutig die Stimmberechtigung jedes einzelnen Versammlungsteilnehmers.
4. Die Bundesschiedskommission hat ergänzende Ermittlungen bei der Landesgeschäftsstelle angestellt.
 - a) Nach deren Angaben wurde im Fall der Genossin das Eintrittsdatum rückwirkend geändert, da der zuständige Kreisverband schon am 31. Dezember 2018 Kenntnis von dem Eintritt des Mitglieds erlangt habe. Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge sei auf Wunsch des Mitglieds ab Monat Januar 2019 erfolgt.
 - b) Auch im Fall des einen Genossen sei das Eintrittsdatum auf den Zeitpunkt festgelegt worden, zu dem der Kreisverband von dem Eintritt Kenntnis erhalten habe.Die Landesgeschäftsstelle hat Kopien der Eintrittserklärungen der betroffenen Mitglieder vorgelegt. Die Eintrittserklärung eines weiteren Genossen trägt das Datum vom 3. Januar 2019. Sie enthält einen Eingangsvermerk vom 3. Januar 2019. Die Eintrittserklärung der Genossin trägt das Datum des 30. Dezember 2018 und einen mit Stempel des Kreisverbands und der Unterschrift der Kreisvorsitzenden versehenen Eingangsvermerk vom 31. Dezember 2018.

III.

1. Die Bundesschiedskommission ist erstinstanzlich zuständig, weil derzeit keine Landesschiedskommission im Land besteht.

2. Der Schiedsantrag ist als Wahlanfechtung zulässig. Der Antragsteller hat stimmberechtigt an der Versammlung teilgenommen und der Antrag ist am 22. Februar 2019 – also drei Tage nach der angegriffenen Wahl – bei der Geschäftsstelle der früheren Landesschiedskommission eingegangen. Dass der Antragsteller sich erst am 10. April 2019 (nach einem Hinweis der Geschäftsstelle der früheren Landesschiedskommission) an die Bundesschiedskommission gewandt hat, darf ihm nicht zum Nachteil gereichen, denn ein „einfaches“ Parteimitglied darf davon ausgehen, dass die in der Schiedsordnung vorgesehen Schiedskommissionen auch tatsächlich bestehen. Dies gilt umso mehr, als im Internet-Auftritt des Landesverbands die frühere Landesschiedskommission nach wie vor als bestehend dargestellt wird.
3. Die Nominierung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen unterliegt auch in vollem Umfang der rechtlichen Nachprüfung durch die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei. Das ergibt sich schon aus § 1 Absatz 2 der Wahlordnung. Der Antraggegner, der hieran Zweifel äußert, verkennt, dass die staatlichen Wahlorgane Nominierungen nur im Hinblick auf die Einhaltung der staatlichen, in den Wahlgesetzen enthaltenen Rechtsvorschriften über die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern überprüfen, wohingegen die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei eine umfassende, am gesamten anzuwendenden Satzungs- und Wahlordnungsrecht orientierte Prüfung vorzunehmen hat.
4. Der Kreisverband ist auch zu Recht als Antragsgegner bezeichnet. Er – nicht der Ortsverband – hat zu der Versammlung eingeladen und sie wurde unter seiner Verantwortung durchgeführt. Nach der ständigen Spruchpraxis der Bundesschiedskommission ist im Wahlanfechtungsverfahren der für die Wahl verantwortliche Gebietsverband der Partei, vertreten durch seinen Vorstand, zu beteiligen.
5. Der Antragsteller darf auch nicht darauf verwiesen werden, dass er die Nominierung gegenüber den staatlichen Wahlorganen hätte anfechten können. Das Gegenteil ist der Fall. Durch seine an die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei gerichtete Wahlanfechtung hat er dem Vorrang der Schiedsgerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 4 Satz 1 der Schiedsordnung) Rechnung getragen. Dass ihm dieses korrekte Verhalten ausgerechnet durch ein Organ der Partei vorgehalten und als nachteilig ausgelegt wird, ist nur schwer verständlich.
6. Zwar ist die Streitsache nach der Zulassung des Wahlvorschlags in der Hauptsache erledigt, der Schiedsantrag bleibt aber zur Geltendmachung eines Feststellungsinteresses zulässig. Ein solches liegt regelmäßig dann vor, wenn ein Beteiligter gewärtigen muss, dass die Gegenseite sich in Zukunft in vergleichbaren Fällen entsprechend ihrer – von dem Antragsteller für rechtswidrig gehaltenen – Rechtsauffassung oder Anwendungspraxis verhalten wird. Das ist hier der Fall, denn es werden auch in Zukunft Nominierungsversammlungen im Ortsverband unter der Verantwortung des Antragsgegners stattfinden. Aus den Einlassungen des Antragsgegners wird auch deutlich, dass er seine Praxis der Ermittlung stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer – anders als der Antragsteller – für zulässig erachtet. Welcher der divergierenden Standpunkte sich letztlich als zutreffend erweist, ist für das Vorliegen eines (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresses unerheblich und bleibt der Sachprüfung vorbehalten.

IV.

Der Schiedsantrag ist nicht begründet.

1. Maßstab der Prüfung sind die Wahlordnung der Partei sowie die Bestimmungen des zuständigen Kommunalwahlgesetzes über die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern (§ 24 a). Danach sind die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in einer Versammlung der im Wahlbereich (hier im Gebiet der betreffenden Stadt) wahlberechtigten Parteimitglieder zu nominieren. Auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebietsverband der Partei kommt es nicht an. Das Nähere über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder Wählergruppen; insoweit kommt das in der Wahlordnung der Partei geregelte Wahlverfahrensrecht vollumfänglich zur Anwendung.
2. Bei der Nominierung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen kommt auch vollumfänglich der Grundsatz zur Anwendung, dass eine Wahl nur dann ungültig ist, wenn gegen zwingende wahlrechtliche Vorschriften (des staatlichen Rechts oder des autonomen Rechts der Partei) verstoßen wurde und der Verstoß Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt haben kann.
Dabei muss der Verstoß gegen zwingende wahlrechtliche Vorschriften zur Überzeugung der Schiedskommission feststehen, wohingegen bei den geforderten Auswirkungen auf das Wahlergebnis die Möglichkeit ausreicht.
3. Diese Überzeugung konnte die Schiedskommission vorliegend nicht mit der Sicherheit gewinnen, die erforderlich ist, um eine Wahl für ungültig zu erklären.
 - a) Allerdings geht der Einwand des Antragsgegners, zu der streitgegenständlichen Versammlung seien die in der Stadt wahlberechtigten Parteimitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Ortsverband einzuladen gewesen, fehl, denn der Antragsteller stützt seine Wahlanfechtung ja letztlich nicht auf die fehlende Zugehörigkeit zu einem Ortsverband, sondern darauf, dass vier stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer im Zeitpunkt der Wahl überhaupt nicht Parteimitglieder gewesen seien, weder in Ortsverband, noch sonst wo.
 - b) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder gegenüber dem Parteivorstand erworben (§ 2 Abs. 2 der Bundessatzung). Wirksam wird sie, wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Einspruchsfrist kein Einspruch erhoben wurde und die satzungsmäßige Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt wurde. Erst von diesem Zeitpunkt des Wirksamwerdens an hat das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht (§ 5 Abs. 2 lit. c Bundessatzung).
 - c) Auf die vorliegende Streitsache bezogen waren Mitglieder stimmberechtigt, deren Eintrittserklärung spätestens am 6. Januar 2019 bei dem Kreisvorstand des Kreises oder bei dem Parteivorstand eingegangen sind, gegen deren Eintritt kein Einspruch erhoben wurde und die ihre satzungsmäßige Beitragspflicht erfüllt hatten.
 - d) In den Fällen zweier Genossen gibt es keine vernünftigen Zweifel an einer mehrjährig bestehenden Mitgliedschaft. Dass diese Genossen dem Antragsteller nicht bekannt waren, begründet solche Zweifel nicht.
 - e) Dem Antragsteller ist allerdings zuzugestehen, dass die Vorgänge in Zusammenhang mit dem Eintritt der Genossin und des dritten Genossen in die Partei Fragen aufwerfen.
 - aa) Dass eine Kreisvorsitzende Beitrittserklärungen über Wochen hinweg bei sich persönlich aufbewahrt, ohne sie der im Landesverband für die Führung des Mitgliederregisters

zuständigen Landesgeschäftsstelle zuzuleiten, ist jedenfalls außergewöhnlich. Außergewöhnlich sind auch die Umstände, die im Falle des der Genossin zu der nachträglichen Korrektur des Eintrittsdatums führten, denn wenn die Kreisvorsitzende schon eine Beitrittserklärung erst nach Wochen weiterleitet, hätte sie doch auf das tatsächliche Eintrittsdatum hinweisen müssen, um fehlerhafte Eintragungen im Mitgliederregister zu vermeiden.

In Anbetracht dieser Umstände ist nachvollziehbar, dass der Antragsteller Zweifel anmeldet, ob bei der Nominierung der Bewerberinnen und Bewerber für die Stadtratswahl „alles mit rechten Dingen zugegangen ist“.

Diese Zweifel reichen jedoch in Anbetracht des die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge betuernden Vortrags des Antragsgegners letztlich nicht aus. Von weiteren im Prinzip denkbaren Beweiserhebungen hat sich die Schiedskommission, auch im Hinblick auf ihre beschränkten Möglichkeiten, wahrheitsgemäße Aussagen herbeizuführen, keinen Erfolg versprochen und deshalb von ihnen abgesehen.

- bb) Im Falle der Genossin bestehen darüber hinaus Zweifel an der zum Wirksamwerden des Eintritts erforderlichen Erfüllung der Beitragspflicht. Diese beginnt „mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung“ (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Bundesatzung), im Falle der Genossin also im Januar 2019. Ausweislich der Auskunft der Landesgeschäftsstelle hat die Genossin erstmals für den Monat Februar 2019 Beitrag gezahlt. Zu ihrem Nachteil, d. h. zur Feststellung des Nicht-Wirksamwerdens ihres Eintritts wirkt sich das aber nicht aus, denn sie hat der Partei eine Lastschrift-Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt. In diesem Falle trifft die Verantwortung für den Beitragseinzug die Partei. Dass die Landesgeschäftsstelle es offenbar versäumt hat, auch noch den Beitrag für den Monat Januar 2019 einzuziehen, nachdem ihr bekannt war, dass die Genossin schon am 30. Dezember 2018 ihren Eintritt erklärt hat und deshalb die Beitragspflicht im Januar – nicht im Februar 2019 – begann, darf der Genossin nicht zum Nachteil gereichen.

Der Schiedsantrag war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig bei einer Enthaltung.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung bei DIE LINKE, Bundesschiedskommission, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin schriftlich und begründet einzulegen.